

SYNOPSIS Totalrevision Polizeireglement Bottmingen bisher und neu (Stand 19.08.2026)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
Polizeireglement	Reglement über die öffentliche Ordnung	Neuer Titel, da die Gemeinde nicht mehr für Sicherheits- resp. Polizeiaufgaben, sondern für die öffentliche Ordnung zuständig ist.
Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen §§ 40, 42, 44 und 46, folgendes Polizei-Reglement:	Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Gemeindegesetz, SGS 180):	
Allgemeine Bestimmungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange, soweit sie der Gemeinde obliegen. Es enthält insbesondere Vorschriften über - die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung; - die Sittenpolizei; - die Gesundheitspolizei; - die Flur- und Waldpolizei; - die Wohnungspolizei; - die Fasnachtsordnung.	§ 1 Zweck Dieses Reglement regelt unter Vorbehalt des Bundesrechts, des kantonalen Rechts und der kommunalen Spezialreglemente die Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, insbesondere in den Bereichen: - Schutz vor Immissionen, - Allmend und öffentliches Eigentum, - Aufsicht über Wald und Flur, - Verkehrssicherheit und -anordnungen.	Mit dem per 01.01.2022 revidierten kantonalen Polizeigesetz wurden Kompetenzen und Aufgaben von Kantons- und Gemeindepolizei wie folgt neu geregelt: - Polizei BL: Sicherheit - Gemeinden BL: öffentliche Ordnung
	§ 2 Grundsatz	
	¹ Der Gemeinderat und die in seinem Auftrag handelnden Vollzugsorgane sorgen im Rahmen des Gesetzes sowie ihrer Zuständigkeit für die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.	Aufgaben der Gemeinde gemäss § 44 (Öffentliche Ordnung) Abs. 1 Gemeindegesetz ¹ : ¹ Die Gemeinde: a. schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern, sich anstössig benehmen, Unfug treiben, streiten oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören; b. sorgt für die Beseitigung von toten und entlaufenen Tieren auf Strassen (ohne Hochleistungsstrassen).
	² Er sorgt für eine korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben.	
	§ 3 Ordnungsrechtliche Befugnisse in Notsitua-	

¹ [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 \(SGS 180\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	tionen (Generalklausel)	
	Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind. Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich und verhältnismässig sind.	Generalklausel analog zu den umliegenden Gemeinden. Damit gestützt auf diese polizeiliche Generalklausel agiert werden darf, müssen fünf Kriterien kumulativ erfüllt sein: - keine geeignete gesetzliche Grundlage vorhanden, - Gefährdung eines fundamentalen Rechtsguts, - schwere und unmittelbare Gefahr, - zeitliche Dringlichkeit, - atypische Gefährdungslage. Das heisst, dass gestützt auf die polizeiliche Generalklausel nur dann gehandelt werden darf, wenn ein fundamentales Rechtsgut betroffen ist, die Gefährdung schwer und zeitlich dringend ist und das Gesetz keine Massnahmen vorsieht. Die Unvorhersehbarkeit der Gefährdungslage hingegen ist ein umstrittenes Kriterium und kann zumindest teilweise vernachlässigt werden laut BGE.
	B. Organisation und Aufgaben	
	§ 4 Zuständigkeiten	
	¹ Die Handhabung der ordnungsrechtlichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.	Gemeindegesezt ² , § 86 Aufgaben des Gemeindepräsidiums: (...) ² <i>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Wird dadurch der Geschäftskreis eines anderen Gemeinderatsmitgliedes betroffen, so hat er bzw. sie nach Möglichkeit die Massnahmen mit diesem zu besprechen. Er bzw. sie hat dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung von den getroffenen Verfügungen Kenntnis zu geben. Der Gemeinderat kann die Präsidialverfügungen aufheben, sofern dies für die davon Betroffenen keine erheblichen Nachteile zur Folge hat.</i>
	² Zur Wahrung seiner ordnungsrechtlichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat von ihm bezeichnete Ordnungskräfte und Organe zur Verfügung.	Ordnungskräfte der Gemeinde sind: - Sicherheitsdienst Pfändler (beauftragter privater Ordnungsdienst): Hot-Spot-Kontrollen (an Wochenenden) und Kontrollen ruhender Ver-

² [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 \(SGS 180\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		kehr (regelmässig während der Woche); beides auch auf Abruf - Bannwart (Andreas Pfändler): Kontrolle Landschafts-/Waldgebiet während publikumsintensiven Zeiten (April bis Oktober 10 Std./Woche, November bis März 4 Std./Woche) - Gemeindepolizei Binningen: vertraglich vereinbarter Patrouillendienst/Kontrollen ruhender Verkehr von je rund 2 Std./Woche und polizeiliche Sonderaufgaben auf Abruf - Polizei BL: vertraglich geregelter Ordnungsdienst ausserhalb Bürozeiten Verwaltung
	³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen.	Aktuell verfügt Bottmingen über keine eigene Gemeindepolizei.
	§ 5 Aufgaben	
	¹ Die Aufgabenbereiche der Ordnungskräfte der Gemeinde richten sich insbesondere nach dem Gemeindegesetz ³ , dem Polizeigesetz ⁴ und diesem Reglement.	§ 44 Gemeindegesetz Abs. 3: <i>Die Personen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung betraut sind:</i> a. <i>fordern auf, ermahnen, vermitteln, schlichten und regeln;</i> b. <i>sind befugt, Privatgrundstücke zu betreten;</i> c. <i>sind befugt, die Bekanntgabe der Identität störender Personen zu verlangen und im Weigerungsfalle die Straffolgen von Art. 292 des Strafgesetzbuches anzudrohen;</i> d. <i>können gegen störende Personen, deren Verhalten als strafbar erscheint, Strafanzeige bei der kantonalen Strafverfolgungsbehörde oder beim Gemeinderat einreichen;</i> (...)
	² Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zu den Aufgabenbereichen der eingesetzten Ordnungskräfte in der Verordnung regeln.	
	§ 6 Vollzugshilfe	
	Die Ordnungskräfte der Gemeinde leisten kantonalen und kommunalen Behörden bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.	
	§ 7 Zusammenarbeit	
	¹ Die Ordnungskräfte der Gemeinde arbeiten mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei	Entspricht der heutigen Praxis.

³ [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 \(SGS 180\)](#)

⁴ [Polizeigesetz vom 28.11.1998 \(PolG; SGS 700\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.	
	² Der Gemeinderat kann zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.	Zusammenarbeitsvertrag besteht mit der Gemeinde Binningen für den Patrouillendienst/Verkehrskontrollen des ruhenden Verkehrs.
	³ Der Gemeinderat kann die Polizei Basel-Landschaft, andere Gemeindepolizeien sowie private Sicherheitsdienstleistende mit der Ausübung entsprechender Aufgaben beauftragen und ermächtigen.	Es bestehen diverse Zusammenarbeitsverträge (siehe Ausführungen zu § 4), mit denen die Erfüllung der ordnungsrechtlichen Aufgaben gewährleistet wird.
	§ 8 Uniform	
	Die Uniformierung der Ordnungskräfte regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Kompetenzdelegation an den Gemeinderat.
	§ 9 Kosten	
	¹ Die Einsätze der Ordnungskräfte sind in der Regel unentgeltlich.	Grundsatz der Unentgeltlichkeit von Einsätzen, wobei gewisse Einsätze sollten verrechnet werden können (vgl. Abs. 2).
	² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen, insbesondere a. von Veranstaltenden von Anlässen, die einen Verkehrs- oder Ordnungseinsatz erforderlich machen; b. von Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, insbesondere bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung; c. für die amtliche Zustellung von Dokumenten; d. bei wiederholten und/oder vermeidbaren Alarmen etc.; e. von den Verursachenden, wenn der Gemeinde selbst oder durch Dritte Kosten entstehen.	
	³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Aufwand der Gemeinde und der Rechnungsstellung durch Dritte.	
	C. Kompetenzen	
	§ 10 Anordnungen	
	¹ Den Anweisungen der Ordnungskräfte der Gemeinde ist Folge zu leisten.	Vgl. Ausführungen zu § 5 Aufgaben.
	² Wer ordnungsdienstlich angehalten wird, ist berechtigt, Einsicht in die amtlichen Ausweise der kommunalen Organe zu erhalten.	Die Ordnungskräfte der Gemeinde verfügen über amtliche Ausweise.
	§ 11 Inanspruchnahme von privater Hilfe	
	Wenn Gefahr droht, können Privatpersonen – soweit zumutbar – zur Hilfeleistung verpflichtet werden.	Hilfeleistung z. B. zur Verkehrsregelung.
	§ 12 Entschädigungspflicht	
	¹ Werden durch Massnahmen der kommunalen Ord-	

Polzeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	nungskräfte Eingriffe in das Privateigentum nötig oder wird die Hilfe von Privatpersonen in Anspruch genommen, so ist die Gemeinde entschädigungspflichtig, sofern die Belastung ein zumutbares Mass übersteigt.	
	² Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.	
	§ 13 Befristeter Platzverweis	
	¹ Die Ordnungskräfte der Gemeinde können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordert.	Abs. 1 betrifft generell öffentliche Orte, wohingegen Abs. 2 sogenanntes Hausrecht (Areale/Anlagen der Gemeinde wie z. B. Schulanlagen) betrifft.
	² Bei öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen sind auch die Betriebs- und Anlagewarte befugt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, wegzuweisen.	
	³ Feuerwehr, Sanität, Zivilschutz oder andere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind.	
Öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung	D. Öffentliche Ordnung	
	§ 14 Grundsatz	
§ 9 Unter Vorbehalt der Anzeige gemäss § 42 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und einschlägiger spezialgesetzlicher Bestimmungen wird gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft, wer die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung durch ungebührlichen Lärm, Unfug oder anderes ordnungswidriges Verhalten stört. (...) Sittenpolizei § 13 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft: das Heraushängen von Kleidern und Wäsche an Sonn- und Feiertagen an leicht sichtbaren Orten, ferner das Umhergehen oder Herumstehen auf Strassen und Plätzen in offensichtlich mangelhafter, anstössiger Kleidung oder in Ärgernis erregender Trunkenheit. Ärgernis erregende Be- trunkene können zudem bis 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden.	¹ Jede Person ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung zu beachten, bei allen Tätigkeiten auf Dritte Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen übermässig gestört werden noch deren Eigentum gefährdet wird oder Schaden nimmt. ² Ungebührlicher Lärm und grober Unfug sind verboten.	Der Begriff «grober Unfug» wird im rechtlichen Kontext verwendet, um Handlungen zu beschreiben, die über bloße Belästigungen hinausgehen und erhebliche Störungen oder Schäden verursachen. Während der Ausdruck im alltäglichen Sprachgebrauch oft mit harmlosen Streichen assoziiert wird, erhält er im rechtlichen Rahmen eine wesentlich schwerwiegendere Bedeutung. Grober Unfug bezieht sich auf Handlungen, die die öffentliche Ordnung erheblich beeinträchtigen können und daher als strafwürdig angesehen werden. Im Unterschied zu einfachem Unfug, der eher Bagatelldarakter hat, sind die Auswirkungen von grobem Unfug gravierender. Diese Handlungen können das Wohl der Allgemeinheit oder einzelner

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		Personen gefährden, weshalb sie strengere rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Grobe Unfughandlungen können vielfältige Formen annehmen, von Vandalismus über das Auslösen von Fehlalarmen bis hin zu Handlungen, die Panik oder Chaos in einer Menschenmenge auslösen.
	³ Ebenfalls verboten ist die Belästigung von Personen durch aufdringliches Betteln oder das Anhalten von Kindern oder Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, zum Betteln.	Obwohl die Thematik des Bettelns in Bottmingen bis anhin kaum ein Problem darstellte, soll eine vorsorgliche Bestimmung aufgenommen werden. Dies im Bewusstsein, dass ein generelles Bettelverbot gemäss europäischer Menschenrechtskonvention nicht zulässig ist.
	⁴ Zur Wahrung der öffentlichen Ordnung kann der Gemeinderat für bestimmte öffentliche Zonen Verhaltensregeln und Verbote erlassen.	Kompetenzdelegation an den Gemeinderat, um im Bedarfsfall zeitnah und adäquat handeln zu können.
	⁵ Anordnungen von Behörden ist Folge zu leisten.	Dies bezieht sich sowohl auf kommunale als auch auf kantonale und eidgenössische Anordnungen (z. B. Feuer- oder Badeverbot, Anordnungen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten oder Schädlingen).
	E. Schutz vor Immissionen	
	§ 15 Grundsatz	
§ 9 (...) 6. Tiere Tiere sind so zu halten, dass die Anwohnerschaft nicht gestört wird. Für Schäden haften die Tierhalter. Das unkontrollierte Laufenlassen von Vieh, Pferden und Hunden auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Kulturland und in Wäldern ist verboten. Verboten ist auch das Versäubernlassen von Hunden auf Trottoirs, Anlagen und Kulturland. Das Reiten ist nur auf öffentlichen, nicht mit einem Reitverbot belegten Strassen und den gekennzeichneten Reitwegen gestattet.	¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden und bei allen Tätigkeiten auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere auch für die Tierhaltung.	Der Begriff «übermässig störend» bedeutet eine Immission, die bei objektiver Betrachtungsweise als in einem unverhältnismässigen Ausmass lästig, unangenehm oder problematisch erscheint. Das Wort «übermässig» beschreibt eine Steigerung, die über das übliche oder notwendige Maß hinausgeht. Beispiele hierfür sind: übermäßiger Lärm, Geruch etc. Das heisst, dass mässige Immissionen verhältnismässig und entsprechend zu tolerieren sind, da sie zur Lebensrealität einer Gemeinschaft gehören.
Gesundheitspolizei § 14 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft: - das Verunreinigen von Feld und Wald, von Brunnen und deren Zu- und Ableitungen sowie von	² Bei übermässiger Störung können Massnahmen zu deren Behebung angeordnet werden. Der Vollzug richtet sich nach den kantonalrechtlichen Bestimmungen.	

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch unerlaubtes Abladen von Unrat, Schutt und anderen Abfällen; - das Lagern von Material und Stoffen, deren Ausdünstung gesundheitsschädlich oder für die Nachbarschaft belästigend ist; - das Verbrennen feuchter, übelriechender oder giftiger Stoffe in bewohnten Gebieten sowie von dürrer Gras an Wegrändern und Böschungen; - das Mitbringen von Tieren in Lebensmittelgeschäfte. Die Entfernung und Reinigung auf Kosten des Verursachers bleibt vorbehalten.		
§ 10	§ 16 Nachtruhe	
Wer die Nachtruhe stört, wird gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft. Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.	¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit sind lärmverursachende Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt. Ausgenommen sind der Bundesfeiertag und Silvester.	Am Grundsatz, wonach die Nachtruhe immer acht Stunden betragen soll, soll festgehalten werden. Hingegen soll, um den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, die Nachtruhe an Freitagen und Samstagen erst um 23 Uhr beginnen, dafür aber erst um 07 Uhr enden. Regelungen in den umliegenden Gemeinden: - Oberwil/Therwil: So bis Do 22 bis 06 Uhr, Fr/Sa 23.00 bis 06 Uhr; - Binningen: 23 bis 07 Uhr; - Ettingen: 23 bis 06 Uhr.
	² Der Gemeinderat kann weitere Ausnahmen bewilligen.	
	§ 17 Sonn- und Feiertage	
	¹ An Sonn- und Feiertagen gilt das Ruhegebot gemäss kantonaler Gesetzgebung ⁵ .	Öffentliche Ruhetage gemäss § 2 RTG sind: a. die Sonntage; b. die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidg. Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag; c. die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag. In § 4 RTG ist geregelt, was zulässig ist und was nicht.
	² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	
	§ 18 Lärm verursachende Tätigkeiten	
§ 9	¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten	Ausdehnung resp. Anpassung der Zeiten an die

⁵ [Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 \(Ruhetagsgesetz, RTG; SGS 547\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
(...) Lärmende Arbeiten sind im Wohngebiet auf Montag bis Freitag zwischen 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie auf Samstag von 7.00 bis 12.00 Uhr zu beschränken, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird. (...) 1. Gewerbe und Industrie Es sind jeweils alle nach dem Stand der Technik möglichen und mit zumutbarem Aufwand durchführbaren baulichen und technischen Verbesserungen zur Verminderung des Lärms und der Luft- sowie der Gewässerverschmutzung anzubringen. Sind solche ausgeschlossen oder nicht zumutbar, so sind die Beeinträchtigungen auf andere Weise erträglich zu gestalten, wie beispielsweise durch zeitliche Beschränkung oder Staffelung der Arbeiten oder durch deren Verlegung an geeignete Stellen. Wenn immer möglich sind lärmige Arbeiten in geschlossenen Räumen und bei geschlossenen Fenstern und Türen auszuführen. 2. Baulärm Wo immer möglich ist elektrischer Antrieb der Maschinen zu verwenden. In der Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Spitälern und Schulen sind nur bei nachgewiesener Notlage andere Betriebsarbeiten, die vom Gemeinderat bewilligt werden müssen, zulässig. Explosionsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfen zu versehen. Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Pumpen und entsprechenden Maschinen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Maschinen sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Es ist verboten, lärmige Maschinen unnötigerweise leer laufen zu lassen. 4. Landwirtschaftliche Arbeiten sowie Arbeiten in Haus, Hof und Garten Explosionsmotoren sind mit wirksamen Schall-	dürfen in bewohntem Gebiet wie folgt ausgeführt werden: - von Montag bis Freitag: 07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 20:00 Uhr, - samstags: 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr.	Regelungen in den Gemeinden Binningen, Ettlingen und Therwil. In Oberwil gelten für den Montag bis Freitag am Morgen und am Samstag die gleichen Zeiten; an den Nachmittagen von Montag bis Freitag sind lärmige Arbeiten jedoch erst ab 14.00 Uhr gestattet. Beim Festlegen der Zeiten gilt es, den verschiedenen Bedürfnissen und Interessen gerecht zu werden: - dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung, - den Interessen der Wirtschaft und - den Bedürfnissen der berufstätigen Heimwerker resp. -werkerinnen, die die privaten Arbeiten nach der Berufstätigkeit und am Wochenende erledigen müssen.
	² Gewerbliche Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen resp. verschoben werden dürfen, können ausnahmsweise auch während der Ruhezeiten ausgeführt werden.	Hier handelt es sich um unvorhersehbare Situationen (z. B. Tiefbauarbeiten oder notfallmässige Schadensbehebungen).
	³ Für Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Baulärm gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bundesrechts ⁶ .	
	⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	

⁶ [Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 07.10.1983 \(Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01\)](#), [Lärmschutzverordnung vom 15.12.1986 \(SR 814.41\)](#) sowie [Richtlinie über bauliche und betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms gemäss Artikel 6 Lärmschutzverordnung \(Stand 2011\)](#).

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
dämpfen zu versehen und so zu bedienen, dass übermässiger Lärm vermieden wird. Landwirtschaftliche Maschinen dürfen im überbauten Gebiet und in der Nähe der Bauzone nur von 6.00 bis 20.00 Uhr betätigt werden. Das Ausführen von Jauche, Mist und anderen Düngemitteln ist an Sonn- und Feiertagen verboten. Lärm verursachende Arbeiten in Haus, Hof und Garten (Rasenmähen, Motorsägen, Fräsen, Bohren, Schreddern, Häckseln usw.) sind werktags zwischen 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 19.00 Uhr, samstags bis 17.00 Uhr, erlaubt. Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts. 5. Fahrzeuge Verboten sind: - Laufenlassen des Motors stillstehender Fahrzeuge; - unnötiges Hin- und Herfahren; - lärmendes Schliessen der Auto- und Garagetüren; - lärmende Ladearbeiten. Probefahrten zur Prüfung von Motorfahrzeugen sind nur gestattet, wo die Anwohner hierdurch nicht gestört werden.		
§ 9 (...) 7. Mechanische Tonträger, Musikinstrumente etc. Musikinstrumente, Tonbandgeräte, Radio- und Fernsehapparate, sowie ähnliche Geräte zur mechanischen, elektrischen oder elektronischen Tonwiedergabe, dürfen nur in Zimmerlautstärke und nicht bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder im Freien benützt werden, wenn dadurch Drittpersonen gestört werden können. Dies gilt ebenfalls für lautes Singen. Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. 12. Gastwirtschaft In Gastwirtschaften und Vergnügungslokalen ist	§ 19 Lärm verursachende Geräte und Instrumente ¹ Musikinstrumente, Radio-, Fernseh- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur so benützt werden, dass andere nicht durch übermässigen Lärm gestört werden. ² Die Verwendung von Beschallungsgeräten durch Private im Aussenraum, in Zelten oder anderen Fahrbauten ist bewilligungspflichtig.	Im Grundsatz bisherige Regelung, aber mit angepasster Formulierung. Als Beschallungsanlagen gelten z. B. Lautsprecher, Megafone, Verstärkeranlagen. Bei öffentlichen Anlässen wie z. B. Sportanlässen der Schule, Bannumgang, Bundesfeier soll die Verwendung von solchen Anlagen ohne separate Bewilligung ermöglicht werden (weniger Administration).

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
darauf zu achten, dass die Anwohner nicht durch Musizieren, Singen, Musikapparate oder andere Tongeräte sowie durch anderen Lärm gestört werden. Die Fenster sind um 22.00 Uhr zu schliessen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kantonalen Wirtschaftsgesetzes.		
3. Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen etc. Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sofern sie ausserhalb des Werkes, für welches sie bestimmt sind, störend wirken.	³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl).	Bisherige Regelung weiterführen.
	⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.	
	§ 20 Feuerwerk und Knallkörper	
§ 9 (...) 11. Schiessen, Knallkörper Das unbefugte Schiessen, Abbrennen und Werfen von Knallkörpern und Feuerwerk jeder Art auf Strassen, Plätzen und in Lokalen sowie das Schiessen bei Familienanlässen ist verboten.	Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk jeglicher Art ist verboten. Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot ausgenommen: Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane etc.	Die Neuregelung entspricht der Therwiler Regelung und zudem der Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk», die am 29.11.2026 zur Abstimmung gelangen wird. Ein generelles Feuerwerksverbot würde z. B. auch das Abbrennen von Wunderkerzen oder Vulkanen an Geburtstagen verunmöglichen, was aus Sicht des Gemeinderats nicht erstrebenswert wäre. Regelungen in anderen Leimentaler Gemeinden betr. Feuerwerk: Binningen: ausserhalb 1. August, Banntag, Silvester nur mit Bewilligung zulässig; Ettingen: ausserhalb 31. Juli, 1. August, 31. Dezember nur mit Bewilligung zulässig; Oberwil: nur am 31. Juli, 1. August und in der Nacht von Silvester auf Neujahr zulässig.
	§ 21 Schiessen	
	¹ Der Gebrauch von Schusswaffen und schusswaffenähnlichen Geräten auf öffentlichem Grund ist verboten.	
	² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.	
	³ Vorbehalten bleiben übergeordnete Regelungen für Polizei, Armee und Jagd.	
	§ 22 Spiel und Sport	
§ 9 (...) 9. Kinderspiele und Freizeitbetätigungen	¹ Lärm verursachende Spiele und Sporttätigkeiten im Freien sind werktags ab 08.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe gestattet.	Ähnliche Regelungen in Binningen und Oberwil.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
Ballspiele sowie das Fahren mit Kinderfahrzeugen und Rollschuhen, das Schlitteln, Schlittschuhlaufen und Schleifen auf öffentlichen Strassen und Plätzen, sind überall dort nicht erlaubt, wo sie den öffentlichen Verkehr behindern oder die Verkehrsteilnehmer gefährden. (...) 10. Kegeln, Boccia, Minigolf, Curling und andere lärmende Spiele Kegelbahnen sind so einzurichten, dass Drittpersonen nicht gestört werden. Vor 8.00 Uhr und nach 23.00 Uhr darf nicht gekegelt werden. Boccia, Minigolf, Curling und andere lärmende Spiele sind werktags von 8.00 bis 22.00 Uhr und sonntags ab 11.00 bis 22.00 Uhr erlaubt, wobei Lärm möglichst zu vermeiden ist. Lärmende Spiele sind an hohen Feiertagen untersagt.	² Im Übrigen gilt das kantonale Ruhetagsgesetz⁷. ³ Für Turniere und besondere Sportanlässe kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen. Er kann diese Kompetenz an die Verwaltung delegieren.	
9. Kinderspiele und Freizeitbetätigungen (...) Motorisierte Modellflugzeuge, Modellautomobile und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden.		Unbemannte Luftfahrzeuge: Art. 51 Abs. 3 LFG (SR 748.0) i. V. m. Art. 34 Verordnung des UVEK über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien vom 24.11.1994 (VLK; SR 748.941): <i>Die Kantone können für unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg nach Art. 51 Abs. 3 LFG Vorschriften zur Verminderung der Umweltbelastung und der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde erlassen.</i> Der Landrat hat am 23.04.2026 eine Teilrevision des Dekrets betr. die kantonale Zuständigkeitsordnung zum Eidg. Luftfahrtgesetz genehmigt. Damit kann die Gemeinde neu im Reglement eigene Vorschriften in Bezug auf unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 25 kg erlassen, sofern a. sie der Verminderung der Umweltbelastung oder der Gefährdung von Personen und Sachen auf der Erde dienen und b. sich auf ein begrenztes, besonders schützenswertes Gebiet der Gemeinde beziehen. Die Behörde, welche zusätzliche Vorschriften erlassen hat, meldet dies zusammen mit dem digitalen Kartenmaterial umgehend dem Amt

⁷ [Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10.06.2010 \(RTG; SGS 547\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		für Geoinformation. Dieses übermittelt die Daten dem Bundesamt für Zivilluftfahrt. Da unbemannte Luftfahrzeuge resp. Drohnen bis anhin in Bottmingen zu keinen Problemen geführt haben und zudem umfassende BAZL-Flugregeln für Drohnen gelten, soll auf die Aufnahme einer diesbezüglichen Regelung (-> Flugverbotszone) im vorliegenden Reglement verzichtet werden.
	§ 23 Lichtimmissionen	
	¹ Bei der Installation von Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Beleuchtungsart und -stärke sind den Verhältnissen anzupassen.	Lichtverschmutzung ist – nicht nur in der Schweiz – ein wachsendes Umweltproblem, insbesondere in dicht besiedeltem Gebiet. Sie stört den Schlaf-Wach-Rhythmus des Menschen, gefährdet die Biodiversität (Insektensterben) und beeinträchtigt nachtaktive Tiere. Neben Energieverschwendung führt dies zu einem Verlust des Nachthimmels. Deshalb sollen mit adäquaten Bestimmungen in diesem Reglement unnötige Lichtimmissionen verhindert werden.
	² Aussenbeleuchtungen sind gemäss den Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen des Bundesamts für Umwelt (BAFU) auszugestalten. Ab Beginn der Nachtruhe bis 06.00 Uhr müssen Aussenbeleuchtungen ausgeschaltet sein; davon ausgenommen sind öffentliche und Weihnachtsbeleuchtungen.	Mit der Aufnahme dieser Bestimmung sind die BAFU-Empfehlungen verbindlich umzusetzen (nicht mehr nur als Empfehlung). Zudem soll die Ausschaltungszeit von Aussenbeleuchtungen klar geregelt werden.
	³ Für die Beleuchtung von Reklameeinrichtungen gelten die Bestimmungen des Reklamereglements.	Ein neues Reklamereglement ist in Arbeit. Dieses wird voraussichtlich der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2027 zur Beschlussfassung unterbreitet.
	⁴ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere von Skybeamern und Lasern, im Aussenraum sowie das Blenden von Personen bspw. mit Laserpointern sind untersagt.	Analoge Bestimmungen in den Gemeinden Binningen, Ettingen und Oberwil.
	⁵ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt.	Analoge Bestimmungen in den Gemeinden Ettingen und Oberwil.
	⁶ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.	
	F. Allmend und öffentliches Eigentum	
	§ 24 Grundsatz	
	Strassen, Wege und Plätze sowie öffentliche Anlagen, Einrichtungen und Gebäude sind gemäss ihrer Zweckbestimmung sorgfältig zu nutzen.	Analoge Regelungen in den Gemeinden Binningen, Ettingen, Oberwil und Therwil.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	§ 25 Allmendbenützung	
§ 11 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft, wer ohne Bewilligung - öffentliche Strassen, Plätze, Wege und Trottoirs mit Fahrzeugen, Baumaschinen oder anderen Objekten, welche Verkehr und Sicherheit stören, verstellt; - (...) In gleicher Weise wird bestraft, wer auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder anderem in Gemeindeseeigentum stehenden Grund an Motorfahrzeugen oder Maschinen Unterhalts-, Reparatur-, Wasch- oder andere Reinigungsarbeiten vornimmt. (...)	¹ Die Benützung der Allmend über ihre Zweckbestimmung hinaus ist bewilligungspflichtig. Dazu zählen insbesondere: a. das Campieren und Übernachten in Zelten, Wohnwagen etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze; b. das Aufstellen von Mulden, Baustelleninstallationen etc.; c. die Durchführung von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen; d. das Darbieten von Strassenmusik oder Strassenkunst. ² Für die Benützung von Strassen bleiben das Strassenverkehrsrecht des Bundes ⁸ sowie das kantonale Recht ⁹ vorbehalten. Zudem gelten die Bestimmungen des kommunalen Strassenreglements.	
	§ 26 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen	
	Für die Benützung von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenverordnung.	Vgl. Benützungs- und Gebührenverordnung für Gemeinderäumlichkeiten und -anlagen vom 04.10.2016.
	§ 27 Beschädigungen und Verunreinigungen	
§ 11 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft, wer ohne Bewilligung - (...) - Allmend oder anderes Gemeindeseeigentum mit Material oder Gegenständen belegt oder verunreinigt. Die Entfernung oder Reinigung auf Kosten des Verursachers bleibt vorbehalten. (...)	¹ Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, hat diese umgehend in stand zu stellen oder zu reinigen. ² Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder die Gemeinde erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisatoren eines Anlasses.	
	§ 28 Littering und illegale Abfallentsorgung	
	Es gelten die Bestimmungen des kommunalen Abfallreglements.	Die Abfallentsorgung ist ausführlich im Abfallreglement vom 15.12.2022 geregelt.
	§ 29 Videoüberwachung des öffentlichen Raums	
	¹ Der Gemeinderat kann eine örtlich begrenzte Überwachung von allgemein und nicht allgemein zugänglichen öffentlichen Orten mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulässt.	Polizeigesetz ¹⁰ , § 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums: ¹ Die Direktionen (...) sowie die Gemeinden können – zum Schutz von Angestellten oder von Ob-

⁸ [Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 \(SVG; SR 741.01\)](#)

⁹ [Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 \(SVG BL; SGS 481\)](#)

¹⁰ [Polizeigesetz vom 28.11.1998 \(PolG; SGS 700\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		jekten und in ihrem jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich – eine örtlich begrenzte Überwachung allgemein und nicht allgemein zugänglicher öffentlicher Orte mit Videokameras anordnen, welche die Personenidentifikation zulassen. → Aktuell existieren im öffentlichen Raum der Gemeinde keine vom Gemeinderat angeordneten Videoüberwachungen.
	² Die Videoüberwachung hat den Vorgaben von § 45d des Polizeigesetzes zu entsprechen.	Polizeigesetz, § 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums: ² Die Videoüberwachung darf nur die Verhinderung und Ahndung von Straftaten bezwecken. Sie muss verhältnismässig sein, d. h.: a. sie muss geeignet sein, Straftaten zu verhindern oder deren Ahndung zu erleichtern, und b. deren Zweck darf nicht durch eine mildere Massnahme erreichbar sein.
	³ Der Gemeinderat regelt die Details für jede Videoüberwachungsanlage in der Verordnung.	Polizeigesetz, § 45d Personenbezogene Videoüberwachung des öffentlichen Raums: ³ Die Direktionen (...) sowie die Gemeinden erlassen für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement (...).
Flur- und Waldpolizei	G. Wald und Flur	
	§ 30 Grundsatz	
§ 15 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft: - das Beschädigen von Bäumen und öffentlichen Anlagen, das Beschädigen, Entwenden oder Zerstören von Baum- und Bodenfrüchten oder Kulturen jeder Art, wobei für Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, deren Besitzer haftet; - das Entwenden von Obst, Futter- und Gemüsepflanzen, sowie das Befahren und Betreten von Kulturen. Der Gemeinderat ist im Rahmen von § 75 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch befugt, die Entschädigung festzusetzen, welche der Verzeigte dem Beschädigten zu bezahlen hat.	¹ Wald und Landschaft sind gebührend zu schonen und sorgfältig zu nutzen. Alle sind verpflichtet, sie sauber zu halten und zu ihrer Sicherung und Erhaltung beizutragen.	
§ 17 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft: - das Holzen, Weidenhauen, Laub- und Grassam-	² Die Aneignung wildwachsender Pflanzen und Früchte und dergleichen ist in ortsüblichem Umfang gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zu-	Analoge Regelung in Oberwil. Wild wachsende Pflanzen und Früchte sind z. B. Pilze, Brombeeren etc.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
meln, das Hauen von Stützen, Bohnenstecken, Tannenbäumen, das Ausgraben von Bäumen und Wurzelstöcken, Grien, Lehm, Humus und dergleichen ohne Einwilligung des Eigentümers; - das Beschädigen von Neupflanzungen, jungem Aufwuchs und Waldsetzlingen. Im Gemeindewald darf das dürre Holz gesammelt werden.	ständigen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.	
§ 16 Gemäss § 2 dieses Reglementes wird bestraft: der Liegenschaftsbesitzer, der beim Auftreten ansteckender Pflanzenkrankheiten, von Baumschädlingen, sowie von Maikäfern und anderen tierischen Schädlingen, den vom Gemeinderat gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet.		Auskunft von Simon Amiet, Amt für Umweltschutz und Energie BL (E-Mail vom 18.02.2026): Land- und forstwirtschaftliche Schadorganismen (insbesondere die prioritären Quarantäneorganismen wie z. B. der Japankäfer) fallen unter die Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV). Bei deren Auftreten ordnet der Bund Massnahmen an, die von Kantonen, Gemeinden, Landwirten etc. umgesetzt werden müssen. Hier liegt der Vollzug beim Kantonalen Pflanzenschutzdienst. Gesundheitsrelevante Schadorganismen fallen in vielen Fällen unter nationale und kantonale Gesundheits- und Hygieneverordnungen. → Gestützt darauf wird auf eine diesbezügliche Bestimmung im Reglement über die öffentliche Ordnung verzichtet.
	§ 31 Feld- und Waldwege	
	¹ Wald, Wiesen und Äcker sind auf den dafür vorgesehenen Wegen zu begehen.	Ähnliche Bestimmungen in den Gemeinden Ettlingen und Oberwil.
	² Feld- und Waldwege sind bestimmungsgemäss zu nutzen, so dass Schäden vermieden werden. Verschmutzungen sind zu unterlassen resp. zu beseitigen.	
	³ Der Gemeinderat ist berechtigt, insbesondere zum Schutz von Fauna und Flora oder aus Sicherheitsgründen das Betreten von Kulturland, Waldabschnitten oder unter Naturschutz stehenden Gebieten zu verbieten.	
	§ 32 Feuern in Wald und Flur	
	¹ Das Feuern ist nur an den offiziellen Feuerstellen erlaubt.	Die offiziellen Feuerstellen in Bottmingen sind gekennzeichnet.
	² Für das Verbrennen organischer Abfälle aus Feld, Wald und Garten ausserhalb des Siedlungsgebiets	USV, § 20 Verbrennen von organischen Abfällen aus Feld, Wald und Garten (§ 26 Abs. 3 USG BL):

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	gelten die Bestimmungen der Bundesverordnung über den Umweltschutz ¹¹ .	¹ Organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten dürfen im Siedlungsgebiet nicht verbrannt werden. ² Ausserhalb des Siedlungsgebietes dürfen organische Abfälle aus Feld, Wald und Garten unter folgenden Bedingungen verbrannt werden: a. es dürfen nur kontrollierte Feuer gemacht werden, b. es dürfen keine Zündhilfsmittel (wie Benzin oder Autopneus) verwendet werden, c. Pflanzen dürfen nicht in frischem und belaubtem Zustand verbrannt werden.
	H. Verkehr	
	§ 33 Grundsatz	
	¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit auf Gemeindestrassen.	
	² Der ruhende und fliessende Verkehr wird von der Gemeinde nach den Vorschriften von Bund und Kanton kontrolliert.	
	§ 34 Unbefristete Verkehrsanordnungen	
	Für die Anordnung von unbefristeten Verkehrsanordnungen (Fahr- und Parkverbote, Verkehrsbeschränkungen, Signalisationen und Markierungen) auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat zuständig.	§ 4 Kommunale Zuständigkeiten SVG BL ¹² : ¹ Auf Gemeindestrassen entscheidet die Gemeinde über Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen sowie über die Anbringung von Signalen und Markierungen; sie orientiert die Polizei Basel-Landschaft über ihre Entscheide. ² Vorbehalten bleiben § 3 Absatz 1 Buchstaben b und c. ³ Die Gemeinde hat die Polizei Basel-Landschaft vorgängig anzuhören bei: a. Vortrittsregelungen, b. Überholverbote, c. Fussgängerstreifen, d. Markierungen für den fahrenden Verkehr (Mittelmarkierungen).
	§ 35 Befristete Verkehrsanordnungen	
	¹ Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen auf Gemeindestrassen und -plätzen werden durch die Gemeindeverwaltung angeordnet.	Temporäre verkehrspolizeiliche Massnahmen drängen sich z. B. bei Strassensanierungen und Bauvorhaben auf.

¹¹ [Verordnung über den Umweltschutz vom 24.12.1991 \(USV; SGS 780.11\)](#)

¹² [Strassenverkehrsgesetz BL vom 03.05.2012 \(SGS 481\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	² Temporäre Verbotssignale im ruhenden Verkehr erlangen ihre Gültigkeit, wenn sie mindestens 48 Stunden vor dem signalisierten Zeitraum aufgestellt wurden. Fahrzeughalterinnen resp. -halter haben für die rechtzeitige Wegschaffung ihrer auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge besorgt zu sein.	Temporäre Verbotssignale werden z. B. im Zusammenhang mit der Strassenreinigung aufgestellt.
	³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Signalisationsverordnung ¹³ .	SSV, Art. 107 Grundsätze: ¹ Die folgenden örtlichen Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG) sind von der Behörde oder dem ASTRA zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen: a. Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden; b. Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden. ^{1bis} Die Signale und Markierungen nach Absatz 1 dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist. (...) ³ Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen: a. die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b; b. die Anbringung der folgenden Signale: (...) c. Anordnungen im Zusammenhang mit Baustellen von einer Dauer bis 6 Monaten.
	§ 36 Entfernung von Fahrzeugen	
	Für die Entfernung von Fahrzeugen, die vorschriftswidrig parkiert sind, den Verkehr behindern oder gefährden oder herrenlos sind, gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes ¹⁴ .	Ähnliche Bestimmungen in den Gemeinden Ettlingen, Oberwil und Therwil.
	§ 37 Schneeräumung	
§ 11 (...) Die Hauseigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die Trottoirs längs ihren Liegenschaften begehbar zu halten.	¹ Die Grundeigentümerschaften sind verpflichtet, bei Schneefall oder Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.	Die bisherige Regelung (analog zu Binningen) soll beibehalten werden, da diese durchaus Sinn macht: Dank des Einsatzes von sehr vielen Personen wird ein rascher und effizienter Winterunterhalt der Trottoirs ermöglicht. Der von den Trottoirs wegzuräumende Schnee kann am Strassenrand deponiert werden. Als Grundsatz

¹³ [Signalisationsverordnung vom 05.09.1979 \(SSV; SR 741.21\)](#)

¹⁴ [Strassenverkehrsgesetz Basel-Landschaft vom 03.05.2012 \(SVG BL; SGS 481\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		gilt: Je früher Schnee und Eis bekämpft werden, desto kleiner ist der Arbeitsaufwand und desto besser die Wirkung. Der heutige Winterdienst des Werkhofs umfasst neben den Gemeindestrassen - die Trottoirs entlang der Kantonsstrassen, - die Trottoirs entlang der Gemeindeliegenschaften/-areale, - jene Privatstrassen, mit denen ein Unterhaltsvertrag abgeschlossen wurde, - die Fusswege und Treppen, - den Friedhof. Müssten zusätzlich sämtliche Trottoirs entlang von Gemeindestrassen durch die Gemeinde vom Schnee geräumt werden – dies notabene innert vernünftiger Frist –, müssten die Ressourcen (Personal, Fahrzeuge) erhöht und/oder die Verträge betr. Schneeräumung auf Privatstrassen gekündigt oder die Arbeiten ausgelagert werden (soweit dies überhaupt möglich ist).
	² Besteht die Gefahr, dass Schnee oder Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, so hat die Grundeigentümerschaft die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.	Analoge Regelung in Binningen.
	§ 38 Verkehrsbehinderung	
§ 12 Überhängende, den Verkehr auf öffentlichen Strassen und Trottoirs hindernde Äste und Hecken sind zurückzuschneiden. Der Gemeinderat kann bei erfolgloser Mahnung diese Arbeit auf Kosten des Säumigen ausführen lassen. Beim Pflanzen von Bäumen gilt § 84 des Kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.	¹ Pflanzen und Gartenanlagen dürfen den Strassenverkehr nicht beeinträchtigen; insbesondere die Normen bezüglich Sichtverhältnisse bei Knoten und Grundstückszufahrten sind einzuhalten. Im Weiteren darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung sowie die Sicht auf Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht eingeschränkt sein. ² Der Abstand der Bäume von der Strassenlinie sowie das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern ist im Strassenreglement geregelt.	In einem Merkblatt des kant. Tiefbauamts sind die geltenden Normen bezüglich Sichtverhältnisse bei Knoten und Grundstückszufahrten festgehalten.
§ 9 (...) 14. Gruben und Schächte Das Offenlassen oder ungenügende Decken von Jauche- sowie von anderen Gruben und Vertiefungen und das böswillige Öffnen von Deckeln und Verschlüssen sind verboten.		Ist mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen in § 14 Abs. 2 (Grundsatz öff. Ordnung) abgedeckt.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
	I. Reklamen und Plakatierung	
	§ 39 Grundsatz	
§ 9 (...) 13. Plakate und Reklamen Plakate aller Art dürfen nur durch die zuständigen Organe an den hiefür bestimmten Anschlagstellen angebracht werden. Auf privatem Eigentum sind Plakatanschlätze erlaubt, sofern sie nicht Anstoss erregen, verunstaltend oder verkehrgefährdend sind und die Liegenschaftsbesitzer ihre Einwilligung erteilt haben. Im Übrigen gilt das kantonale Reglement über Reklamen und Signale.	Es gelten die Bestimmungen des kommunalen Reklamereglements.	Ein neues Reklamereglement ist in Arbeit. Dieses wird voraussichtlich der Gemeindeversammlung im Frühjahr 2027 zur Beschlussfassung unterbreitet.
	J. Fasnacht	
	§ 40 Grundsatz	
§ 23 Für die Fasnacht gelten unter Strafbarkeit der Zuwiderhandlung gemäss § 2 dieses Reglementes die folgenden Bestimmungen: - Fasnachtsfeuer dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 100 m von Gebäuden gemacht werden. Pechfackeln und Kienbesen müssen bei der Feuerstelle oder am hiefür bestimmten Ort ausgelöscht werden. - Die öffentlichen Fasnachtsbelustigungen bleiben auf die Tage der Basler Fasnacht und den vorausgehenden Sonntag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen der Bewilligung. - Kindern bis zum 16. Altersjahr ist das Betreten der Tanzlokale sowie der Wirtschaften nur in Begleitung erwachsener Angehöriger gestattet. - Das Maskieren soll in einer die allgemeinen Begriffe von Anstand und guter Sitte nicht verletzenden Weise geschehen. - Maskierte haben sich anständig aufzuführen. Das Werfen von harten, flüssigen oder gesundheitsschädlichen Gegenständen und Stoffen ist verboten. - Fasnachtsliteratur, Zettel, Schnitzelbänke und dergleichen dürfen nicht beleidigenden Inhalts sein und müssen deutlich und vollständig den Namen des Verantwortlichen oder der Druckerei	¹ Öffentliche Fasnachtsveranstaltungen bleiben auf den Zeitraum zwischen dem «Schmutzigen Donnerstag» bis am Samstag vor der Basler Fasnacht beschränkt. ² Näheres regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Im Bewusstsein, dass in Bottmingen ausser dem «Schuermorgestraich» keine Fasnachtsveranstaltungen stattfinden, soll im Reglement lediglich eine Grundsatzregelung getroffen werden.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
enthalten. Erzeugnisse, welche diese Vorschriften verletzen, werden konfisziert. Wohnungspolizei § 18 Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Kantonalen Baugesetzes, des Kantonalen Gesetzes über die Versicherung von Schäden an Gebäuden, Land, Kulturen und Mobilien sowie über die Förderung der Brandverhütung und des Löschwesens und der zugehörigen Vollzugserlasse gelten folgende Vorschriften: - Wohnbaracken und Massenquartiere sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Als Massenquartier gilt jeder Raum, in welchem mehr als sechs Personen untergebracht sind. - Schlafstellen dürfen nur in dafür bestimmten Räumen errichtet werden. Sie sind insbesondere auf Estrichen oder in Kellerräumen verboten. Bei Missachtung dieser Vorschriften ordnet der Gemeinderat die Räumung an, wenn nötig auf dem Wege der Ersatzvornahme mit Kostenpflicht für den Säumigen. § 19 Bei allen Wohn- und Schlafräumen hat der Logisgeber für richtige Lüftung, Waschgelegenheit, Reinhaltung der Räume und für saubere und genügende Abortanlagen zu sorgen. § 20 Die Logisgeber sind verpflichtet, die kantonalen und bei Ausländern auch die eidgenössischen Anmeldevorschriften zu befolgen. Für Hotelbetriebe, Pensionen und Gaststätten gelten die speziellen Vorschriften. § 21 Dem Gemeinderat, der Kantons- und der Ortspolizei ist es gestattet, die in den §§ 18 bis 20 genannten Lokalitäten zu inspizieren. Den kontrollierenden Behörden und Beamten ist jederzeit die verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen; deren Weisungen sind zu befolgen. § 22 Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften über die Wohnungspolizei werden		Diese Themen sind übergeordnet geregelt (z. B. im Raumplanungs- und Baugesetz, Anmeldungs- und Registergesetz etc.) und bedürfen keiner weiteren Regelung im Gesetz über die öffentliche Ordnung.

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
gemäss § 2 dieses Reglementes bestraft.		
	K. Verfahrens- und Strafbestimmungen	
	§ 41 Bewilligungen	
	¹ Bewilligungen, Ausnahmbewilligungen und Kostenentscheide gemäss diesem Reglement werden, sofern keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, durch den Gemeinderat erteilt.	
	² Der Gemeinderat kann diese Kompetenzen an die Verwaltung delegieren.	
	³ Bietet die gesuchstellende Person keine Gewähr für einen ordnungsgemässen Ablauf der Tätigkeit resp. des Anlasses oder für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.	
	⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung von der Bewilligungsbehörde entzogen werden. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsauflagen kann sie zudem den Abbruch der Veranstaltung anordnen.	
	⁵ Das Nichteinholen der vorgeschriebenen Bewilligung oder das Nichteinhalten von Bewilligungsauflagen wird geahndet.	
	§ 42 Bewilligungsgebühr	
	Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden.	
	§ 43 Anzeigeberechtigung	
§ 3 Zur Anzeige von Übertretungen ist jedermann berechtigt. Zur Anzeige verpflichtet sind die Kantons- und Ortspolizei, der Gemeindeförster, die Gemeindebeamten und -angestellten, sowie inbezug auf die schulpflichtigen Kinder auch die Lehrerschaft und die Abwarte. Anzeigen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.	Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen dieses Reglements berechtigt.	
§ 7 Anzeigen über Vergehen oder Übertretungen, deren Beurteilung nicht dem Gemeinderat zusteht, werden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet.		
	§ 44 Strafbestimmung	
§ 2 Der Gemeinderat ahndet Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements mit	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die folgenden Bestimmungen oder die auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen verstösst, wird – soweit	

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
Verwarnungen oder mit Geldbussen bis zu Fr. 100.--. Die Bestrafung von Schülern kann an der Schulpflege übertragen. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt. Werden Bussen nicht bezahlt, so beantragt der Gemeinderat beim Präsidenten des Polizeigerichts in Arlesheim deren Umwandlung in eine Haftstrafe gemäss Artikel 49 des Schweiz. Strafgesetzbuches. Diese Bestimmung gilt nicht für Ordnungsbussen. Die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes sowie Schadenersatzansprüche bleiben bei jedem Straffall vorbehalten. § 6 Die ausgesprochenen Bussen fallen ganz der Einwohnerkasse zu.	nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt – verwahrt oder mit Busse bis maximal CHF 5'000 bestraft: a) § 10 Abs. 1 (Missachten von Anweisungen), b) § 14 Abs. 2 (grober Unfug) und Abs. 5 (Missachten von behördlichen Anordnungen), c) § 33 Abs. 1 (Feuern ausserhalb der offiziellen Feuerstellen in Wald und Flur). ² Schadenersatzforderungen und kostenpflichtige Ersatzvornahmen zulasten des Verursachers resp. der Verursacherin bleiben vorbehalten.	
§ 4 Das Verfahren bei Übertretungen richtet sich nach den Bestimmungen von § 81 des Gemeindegesetzes und § 28 der Gemeindeordnung. § 8 Unentschuldigtes Nichtbefolgen einer Vorladung und ungebührliches Benehmen von Vorgeladenen an der Gemeinderats-Sitzung kann mit Ordnungsbussen bis zu Fr. 20.-- belegt werden. Ehrverletzungsklagen bleiben vorbehalten.	§ 45 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes geahndet, soweit nicht das ordentliche Verfahren zum Tragen kommt.	
	² Übertretungen gemäss Anhang I dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz¹⁵ geahndet werden. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens.	Aus verfahrensökonomischen Gründen – das reguläre Bussenverfahren gemäss Gemeindegesetz ist sehr aufwändig – wird vorgeschlagen, gewisse Reglementsverstösse im Ordnungsbussenverfahren ahnden zu können. Die Höhe der Ordnungsbussen soll sich nach der Schwere des Verstosses richten. Gestützt darauf wird vorgeschlagen, bei den Ordnungsbussen drei Kategorien festzulegen und damit die der Schwere der Verstösse zu gewichten: CHF 50, 100 und 200 (siehe Anhang I). GemG § 81c Ordnungsbussenverfahren: ¹ Übertretungen von Gemeindereglementen können mit einer Ordnungsbusse geahndet werden,

¹⁵ [Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 \(GemG; SGS 180\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
		wenn sie samt Bussenbetrag in einem Reglement bezeichnet sind. ² Voraussetzungen und Verfahren richten sich sinngemäss nach Ordnungsbussengesetz ¹⁶ und Ordnungsbussenverordnung, soweit dieses Gesetz keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Gemäss Art. 1 Abs. 4 OBG darf eine Ordnungsbusse höchstens CHF 300 betragen.
	§ 46 Wiederinstandstellung, Unterlassung, Schadenersatz und Ersatzvornahme	
	¹ Unabhängig von der Verwarnung oder Busse besteht die Pflicht des Verursachers resp. der Verursacherin zur Wiederinstandstellung eines veränderten Zustands, zur Unterlassung einer schädigenden, störenden Handlung oder Immission und zur Leistung von Schadenersatz.	
	² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustands auf Kosten des Verursachers resp. der Verursacherin ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr in Verzug ist.	
	§ 47 Rechtsmittel	
§ 5 Gegen alle Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder der Zustellung des Urteils an gerechnet, an das Polizeigericht Arlesheim appelliert werden. Dieses entscheidet endgültig.	¹ Gegen Verfügungen kann innert zehn Tagen seit Erhalt bei der Stelle, die die Verfügung erlassen hat, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	
§ 25 Wird eine gestützt auf dieses Reglement erlassene Anordnung des Gemeinderates trotz Bestrafung nicht befolgt, so ist dieser befugt, dem Betroffenen die Bestrafung nach Artikel 292 des Schweiz. Strafgesetzbuches anzudrohen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist in der Verfügung wiederzugeben.	² Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	
	³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.	
Schlussbestimmungen	L. Schlussbestimmungen	
	§ 48 Vollzug	
§ 24 Für die Anwendung dieses Reglementes und die	Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement regelt der Gemeinderat in der Verordnung.	Gemäss Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (Ge-

¹⁶ [Ordnungsbussengesetz vom 18.03.2016 \(OBG; SR 314.1\)](#)

Polizeireglement bisher	ENTWURF neu	Bemerkungen
vorgesehenen Ausnahmegewilligungen ist der Gemeinderat zuständig. Er kann einzelne Befugnisse an Behördenmitglieder oder Beamte übertragen.		meindegesetz, GemG; SGS 180) ist der Gemeinderat die verwaltende und die vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde; er übt alle Befugnisse aus, die der Einwohnergemeinde zustehen und nicht durch besonderen Rechtssatz einem anderen Gemeindeorgan zugewiesen sind (§ 70).
	§ 49 Aufhebung bisherigen Rechts	
	Das Polizeireglement vom 11.05.1973 wird aufgehoben.	
	§ 50 Übergangsbestimmungen	
	Aussenbeleuchtungen sind innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements den Vorgaben von § 23 anzupassen.	
	§ 51 Inkrafttreten	
§ 26 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Dadurch werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde, insbesondere das Polizeireglement und die Fasnachtsverordnung vom 6. April 1929, aufgehoben.	Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion BL per 01.01.2027 in Kraft.	

Anhang I

zum Reglement über die öffentliche Ordnung (RöO)

§ RöO	Verstösse gegen die Bestimmungen der öffentlichen Ordnung	Bussenhöhe in CHF	OB-Ziffer
§ 14 Abs. 2	Ungebührlicher Lärm	50	RöO 01
§ 14 Abs. 2	Grober Unfug	100	RöO 02
§ 14 Abs. 5	Missachtung von Behördenanordnungen (z. B. Feuerverbot)	200	RöO 03
§ 16	Stören der Nachtruhe	100	RöO 04
§ 17	Nicht Einhalten des Ruhegebots an Sonn- und Feiertagen	100	RöO 05
§ 18	Lärm verursachende Tätigkeit ausserhalb der erlaubten Zeiten und ohne Ausnahmegewilligung	50	RöO 06
§ 19 Abs. 1	Störung Dritter durch Musikinstrumente, Radio-, Fernseh- und andere Tonwiedergabegeräte	50	RöO 07
§ 19 Abs. 2	Verwendung von Beschallungsgeräten ohne Bewilligung	50	RöO 08
§ 19 Abs. 3	Verwendung von Sirenen, Signalgeräten und dergleichen	50	RöO 09
§ 20	Verbotenes Abbrennen von Feuerwerk und Knallköpern	100	RöO 10
§ 22	Lärm verursachende Spiel- und Sporttätigkeit ausserhalb der erlaubten Zeiten	50	RöO 11
§ 23 Abs. 2	Eingeschaltete Aussenbeleuchtung ausserhalb der zulässigen Zeiten	50	RöO 12
§ 23 Abs. 4	Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum	100	RöO 13
§ 23 Abs. 4	Blenden von Personen z. B. mit Laserpointern	100	RöO 14
§ 26 Abs. 1	Campieren und Übernachten in Zelten, Wohnwagen etc. ausserhalb dafür vorgesehener Plätze ohne Bewilligung	100	RöO 15
§ 26 Abs. 1	Aufstellen von Mulden, Baustelleninstallationen etc. ohne Bewilligung	100	RöO 16
§ 26 Abs. 1	Durchführen von Veranstaltungen, Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung	100	RöO 17
§ 26 Abs. 1	Darbieten von Strassenmusik oder Strassenkunst ohne Bewilligung	100	RöO 18
§ 33 Abs. 1	Feuern ausserhalb der offiziellen Feuerstellen	200	RöO 19